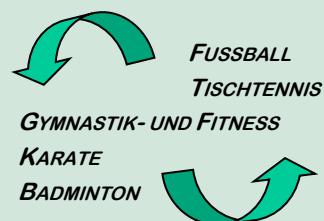




ALLGEMEINER SPORTVEREIN 1946 E. V. WALDSEE



SATZUNG des Allgemeinen Sportvereins Waldsee 1946 e.V. (ASV Waldsee)

Der Verein hat sich durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung am
11. März 2016
nach Änderung früherer Satzungsbeschlüsse folgende neugefasste Satzung gegeben:

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

Der am 01.01.1946 in Waldsee gegründete Verein führt den Namen
„Allgemeiner Sportverein“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Waldsee.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Fördern sportlicher Übungen und Leistungen und das Teilnehmen an sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

ALLGEMEINER SPORTVEREIN WALDSEE 1946 E.V.

- Satzung vom 11.03.2016 -

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, so hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 - Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Näheres kann eine durch den Gesamtvorstand beschlossene Vereinsordnung regeln.

§ 5 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Näheres kann eine durch den Gesamtvorstand beschlossene Vereinsordnung regeln.

§ 6 - Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

Näheres kann eine durch den Gesamtvorstand beschlossene Vereinsordnung regeln.

ALLGEMEINER SPORTVEREIN WALDSEE 1946 E.V.

- Satzung vom 11.03.2016 -

§ 7 - Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

| Näheres kann eine durch den Gesamtvorstand beschlossene Vereinsordnung regeln.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand,
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt und zwar im 1. Quartal.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,

- wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde *Rheinauen*. Zwischen dem Tag der *ersten* Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von *vier Wochen* liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der *abgegebenen gültigen Stimmen* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen bleiben bei allen Entscheidungen unberücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

| Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der *abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder* beschlossen werden.

ALLGEMEINER SPORTVEREIN WALDSEE 1946 E.V.

- Satzung vom 11.03.2016 -

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens *zwei Wochen* vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

| Näheres kann eine durch den Gesamtvorstand beschlossene Vereinsordnung regeln.

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer

als Gesamtvorstand:

- dem geschäftsführenden Vorstand und
- dem Ausschuss.

Dieser setzt sich aus mindestens 7 und höchstens 31 Mitgliedern zusammen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Deshalb darf er Rechtsgeschäfte bis zum Wert von € 2.000,00 ohne Zustimmung des Ausschusses tätigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

ALLGEMEINER SPORTVEREIN WALDSEE 1946 E.V.

- Satzung vom 11.03.2016 -

§ 11 - Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen - oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

| Näheres kann eine durch den Gesamtvorstand beschlossene Vereinsordnung regeln.

§ 12 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleitung sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

| Näheres kann eine durch den Gesamtvorstand beschlossene Vereinsordnung regeln.

§ 14 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung mit einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

ALLGEMEINER SPORTVEREIN WALDSEE 1946 E.V.

- Satzung vom 11.03.2016 -

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Waldsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Vereinsordnungen

Soweit erforderlich kann sich der Verein zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben (z.B. Jugendordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, Zuschussordnung, Wahlordnung, Strafordnung, Abteilungsordnung...).

Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Änderungen gegenüber der Vorversion wurden mit einem Senkrechtstrahen an der linken Textausrichtung markiert.

Waldsee, den 11.03.2016